

# Statuten

**IGKG GR**

**Interessengemeinschaft Kaufmännische  
Grundbildung Graubünden**

## Inhalt

<b>Kapitel 1</b>	<b>Name und Sitz</b>	
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
<b>Kapitel 2</b>	<b>Zweck und Aufgaben</b>	
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Übergeordnetes Recht	3
Art. 5	Aufgaben	3
Art. 6	Non-profit Organisation	4
<b>Kapitel 3</b>	<b>Mitglieder</b>	
Art. 7	Mitgliedschaft und Aufnahme	4
Art. 8	Austritt	4
<b>Kapitel 4</b>	<b>Organe</b>	
Art. 9	Organe	4
4.1	Mitgliederversammlung	4
Art. 10	Stellung	4
Art. 11	Aufgaben	5
Art. 12	Einberufung	5
Art. 13	Beschlüsse	5
Art. 14	Versammlungsleitung	5
4.2	Vorstand	6
Art. 15	Vorstandsmitglieder	6
Art. 16	Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 17	Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	6
Art. 18	Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung	6
Art. 19	Unterschriftenregelung	7
4.3	Revisionsstelle	7
Art. 20	Wahl der Revisionsstelle	7
<b>Kapitel 5</b>	<b>Geschäftsstelle</b>	
Art. 21	Führung der Geschäftsstelle	7
<b>Kapitel 6</b>	<b>Finanzen und Haftung</b>	
Art. 22	Zusammensetzung der Erträge	7
Art. 23	Mitgliederbeiträge und Kurskosten	7
Art. 24	Haftung	8
Art. 25	Geschäftsjahr	8
Art. 26	Entschädigungen	8
<b>Kapitel 7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 27	Auflösung	8
Art. 28	Vermögen	8
Art. 29	Inkrafttreten	8

## Kapitel 1 Name und Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen **Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Graubünden**, im folgenden IGKG GR genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGKG GR befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

Zweck der IGKG GR ist es,

- a. die kaufmännische Grundbildung unter den Lehrbetrieben im Kanton Graubünden und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen der IGKG Schweiz gemäss Leistungsauftrag zu unterstützen.

### Art. 4 Übergeordnetes Recht

- a) Die Statuten der IGKG GR und die gestützt darauf erlassenen Weisungen und durchgeführten Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten, Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz.
- b) Im Rahmen von Ziff. 1 ist die IGKG GR rechtlich und finanziell selbstständig.

### Art. 5 Aufgaben

Die Hauptaufgaben der IGKG GR sind:

- a. Organisation und Durchführen der überbetrieblichen Kurse für die kaufmännischen Berufe EFZ und EBA (Branche Dienstleistung und Administration) gemäss den massgebenden Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien von Bund, Kanton und IGKG Schweiz;
- b. Beratung und Schulung von Berufs- und Praxisbildenden;
- c. Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierten Kreise über die Belange der kaufmännischen Grundbildung;
- d. Organisation und Durchführung des betrieblichen Qualifikationsverfahrens, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
- e. Interessenvertretung gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeitung von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Grundbildung.

**Art. 6 Non-profit Organisation**

Die IGKG GR erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

**Kapitel 3 Mitglieder****Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Der IGKG GR gehören folgende Mitglieder an:

- Bündner Gewerbeverband
- Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
- Kaufmännischer Verband Südostschweiz

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in Art. 11 vorgesehen.

**Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

**Kapitel 4 Organe****Art. 9 Organe**

Die Organe der IGKG GR sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

**4.1 Mitgliederversammlung****Art. 10 Stellung**

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGKG GR. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.
- b. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Delegierten der in Art. 7 erwähnten Organisationen. Stellvertretung ist möglich.

### **Art. 11 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IGKG GR;
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget sowie Entlastung des Vorstandes;
- c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Vereinsbeitrag);
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsidentin/des Präsidenten;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- g. Beschlussfassung über Statutenrevision;
- h. Aufnahme neuer Mitglieder;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

### **Art. 12 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt. Sie wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder
- b. wenn mindestens ein Mitglied dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

### **Art. 13 Beschlüsse**

- a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.
- b. Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- c. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 14 Versammlungsleitung**

- a. Die Leitung der Versammlung obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten; bei Verhinderung einer Tagespräsidentin/einem Tagespräsidenten.
- b. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

## 4.2 Vorstand

### Art. 15 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich aus je einer Vertretung der in Art. 7 erwähnten Organisationen, einer Vertretung der Rektorenkonferenz der kaufmännischen Berufsschulen Graubünden sowie mit beratender Stimme einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung Graubünden und der KV Wirtschaftsschule Chur zusammen.

### Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Aufgaben und Geschäfte der IGKG GR, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Insbesondere in den Aufgabenbereich fallen:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten der IGKG GR;
- b. Erstattung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Wahl und Aufsicht der Geschäftsstelle;
- e. Vertretung der IGKG GR nach aussen.

Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen.

### Art. 17 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie das Präsidium.
- b. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- c. Mitglieder des Vorstandes, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, sollen nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.
- d. Auf eine Wiederwahl ist zu verzichten, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Wahl in den Vorstand erfolgt ist, dahingefallen sind.

### Art. 18 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

- a. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- c. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- d. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- e. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

**Art. 19 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Grundsätzlich kann die IGKG GR nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

**4.3 Revisionsstelle****Art. 20 Wahl der Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der IGKG GR angehören dürfen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

**Kapitel 5 Geschäftsstelle****Art. 21 Führung der Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann die Führung der operativen Geschäfte einer Geschäftsstelle übertragen. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Arbeiten der Geschäftsstelle.

**Kapitel 6 Finanzen und Haftung****Art. 22 Zusammensetzung der Erträge**

Die Erträge der IGKG GR setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse der Lernenden;
- b. Kantonsbeiträgen;
- c. Entschädigung für Dienstleistungen;
- d. Mitgliederbeiträgen.

**Art. 23 Mitgliederbeiträge und Kurskosten**

- a. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliederbeiträge von höchstens Fr. 1'500.- pro Jahr festlegen.
- b. Die Beiträge der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse sowie der Kursteilnehmenden für die berufliche Weiterbildung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Den Mitgliedern der unter Art. 7 Ziff. 1 erwähnten Gründerverbände kann eine Kostenreduktion gewährt werden.
- d. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrages.

**Art. 24 Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der IGKG GR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und bzw. oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der IGKG GR entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 26 Entschädigungen**

- a. Dem Präsidenten/der Präsidentin, den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie allfälligen vom Vorstand eingesetzten Kommissionsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine Entschädigung ausgerichtet werden. Über eine Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Die Entschädigung für die Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

## Kapitel 7 Schlussbestimmungen

**Art. 27 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung der IGKG GR bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**Art. 28 Vermögen**

- a. Im Falle einer Auflösung der IGKG GR ist das allfällig verbleibende Vermögen zwecks Förderung der kaufmännischen Grundbildung dem Amt für Berufsbildung Graubünden zur Verwaltung zu übergeben.
- b. Bei einer Wiedergründung der IGKG GR innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an die IGKG GR. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum des Amtes für Berufsbildung Graubünden über.

**Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 14. April 2003. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2021 besprochen und mittels Zirkularbeschluss am 3. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Interessengemeinschaft  
Kaufmännische Grundbildung Graubünden



Arno Arpagaus  
Präsident